

2235.1.1.5-K

**Regelungen für das Fach Kunst in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen
Gymnasiums**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 7. Juli 2023, Az. VII.4-BS5402.17/12**

(BayMBI. Nr. 353)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Regelungen für das Fach Kunst in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums vom 7. Juli 2023 (BayMBI. Nr. 353), die durch Bekanntmachung vom 18. August 2026 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist

1.

Es werden folgende Regelungen zur Durchführung des Leistungsfachs Kunst sowie den entsprechenden Leistungserhebungen in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:

1.1

¹Das Fach Kunst ist als schriftliches Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) zu wählen, wenn es als Leistungsfach belegt wird (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 GSO). ²Ist Kunst schriftliches Abiturprüfungsfach, tritt nach § 48 Abs. 4 GSO an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die neben einem schriftlichen auch einen fachpraktischen Teil umfasst. ³Eine mündliche Abiturprüfung ist nur bei Belegung des Faches Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau möglich.

1.2

¹Die Entscheidung für das schriftlich-praktische Abiturprüfungsfach Kunst wird bereits in Jahrgangsstufe 11 getroffen. ²Die Wahl des Leistungsfaches Kunst ist nur möglich, wenn

- in der Jahrgangsstufe 11 der Unterricht im Fach Kunst besucht und zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt wurden (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GSO) oder
- die Kenntnisse der Stoffgebiete der Jahrgangsstufe 11 in einer Feststellungsprüfung gemäß § 66 Abs. 3 GSO nachgewiesen und dabei mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden (Anlage 3 Fn. 2 GSO) oder
- im Falle einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland oder des Überspringens im Fach Kunst zwar keine Note zum Halbjahr in der Jahrgangsstufe 11 gebildet werden kann, aber im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt wurden.

1.3

¹Im Leistungsfach Kunst wird neben der Schulaufgabe als weiterer großer Leistungsnachweis ein künstlerisches Projekt gefordert, das aus mehreren Teilleistungen besteht. ²Entsprechend wird die Gesamtpunktzahl aus mehreren Einzelergebnissen ermittelt, die den eigenständigen und mehrstufigen Entwicklungs- und Realisierungsprozess des Projektes angemessen abbilden. ³Dabei können beispielsweise neben Skizzen, Studien, Modellen und gestalterischen Arbeiten auch Präsentationen, Referate und Portfolios bewertet werden. ⁴Die Gesamtpunktzahl wird von der Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler als voller Punktwert ohne Kommastellen ermittelt.

1.4

¹Im Leistungsfach Kunst ergibt sich die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt aus der Punktzahl der Schulaufgabe, der Punktzahl des künstlerischen Projekts sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ²Die Endpunktzahl wird nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GSO gebildet (§ 29 Abs. 3 GSO).

2.

¹Es werden folgende Regelungen zu Leistungserhebungen im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:

²Im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau können gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GSO im Ausbildungsabschnitt 13/2 abweichend von Abs. 2 Satz 3 nur mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. ³Daneben wird wie in den weiteren Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau auch in Kunst mindestens ein schriftlicher kleiner Leistungsnachweis gefordert (§ 21 Abs. 3 Satz 2 GSO).

3.

Es werden folgende Regelungen zur Durchführung der Fächer des Zusatzangebots ohne Lehrplan (z. B. Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produkt- und Mediendesign) sowie den entsprechenden Leistungserhebungen in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:

3.1

¹Nach Anlage 4 Nr. 3 GSO können Fächer des Zusatzangebots ohne Lehrplan (z. B. Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produkt- und Mediendesign) nur eingerichtet werden, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Kursbeginn eine Lehrplanskizze vorgelegt. ²Diese muss Aufschluss geben über die Ziele, den Lehrstoff, seine Verteilung über die Ausbildungsabschnitte, die vorgesehenen Hilfsmittel und die Leistungskontrollen. ³Die Lehrplanskizze wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes durch einen Kurzbericht über den tatsächlichen Kursverlauf ergänzt. ⁴Das Staatsministerium behält sich die Einforderung solcher Lehrplanskizzen vor.

3.2

¹In Fächern des Zusatzangebots ohne Lehrplan wird nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 GSO in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 je eine Schulaufgabe gefordert. ²Die in § 22 Abs. 3 Nr. 3a) GSO für das Fach Kunst formulierte Ausnahme, dass kombinierte Aufgaben (bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil) gestellt werden, gilt nicht.

³Abweichungen von § 22 Abs. 3 GSO bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums (Anlage 4 Nr. 3 GSO).

3.3

In Fächern des Zusatzangebots ohne Lehrplan wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 GSO im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens ein mündlicher und mindestens ein schriftlicher kleiner Leistungsnachweis gefordert.

4.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Stefan Graf

Ministerialdirektor